

# RS Vwgh 1999/10/28 98/06/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1999

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

MRG §27 Abs5 idF 1993/800;

VStG §5 Abs2;

## Rechtssatz

Wer ein Gewerbe betreibt oder in einem solchen, wenn auch für einen anderen, Dritten gegenüber tätig wird, ist verpflichtet, sich vor der Ausübung über die das Gewerbe betreffenden Vorschriften zu unterrichten (Hinweis E 18.5.1994, 93/09/0176).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060062.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)